



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Neurosciences
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern**

Vom 19. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Neurosciences im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern vom 8. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 30 folgende Fassung:

„§ 30 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Masterarbeit (§ 14), werden, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, insgesamt vier Versuche angeboten. ²Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. ³Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 24 Abs. 2 erfüllt werden können. ⁴Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. ⁵Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz
und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“**

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.“

4. In Anlage 2/Spalte 17 werden die Worte „einmal, nächster Termin“, mit Ausnahme der Einträge in der Zeile zum Modul P 1 und in der Zeile zur Lehrveranstaltung P 14.1, durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2008 und vom 28. Mai 2009, des Beschlusses des Hochschulrats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Mai 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juni 2009, Nr. I.3-H/184/09.

München, den 19. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2009.